



**Stadt Backnang
Sitzungsvorlage**

N r . 003/10/GR

Federführendes Amt	Bauverwaltungs- und Baurechtsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberaterung	Ausschuss für Technik und Umwelt	21.01.2010	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	28.01.2010	öffentlich

**Textbebauungsplan "Am Schillerplatz, Marktstraße", Planbereich 01.06/2 (teilweise 01.01)
- Auslegungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

Den Entwurf des Textbebauungsplans "Am Schillerplatz, Marktstraße", Planbereich 01.06/2 (teilweise 01.01) nach Maßgabe des Lageplans mit Textteil vom 02.07.2008/23.11.2009 und Umweltbericht des Stadtplanungsamts vom 25.11.2009 aufzustellen und öffentlich auszulegen.

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:	
Haushaltsansatz:	- EUR	- EUR
Haushaltsrest:	- EUR	- EUR
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:	- EUR	- EUR
Für Vergaben zur Verfügung:	- EUR	- EUR
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):	- EUR	- EUR
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:	- EUR	- EUR

Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
12.01.2010	I	II	10	20	60	61
Datum/Unterschrift	Kurzzeichen Datum					

Begründung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 17.07.2008 beschlossen, den o.g. Bebauungsplan nach Maßgabe des Lageplans des Stadtplanungsamts vom 02.07.2008 aufzustellen und die vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Gleichzeitig wurde für einen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans eine Veränderungssperre beschlossen.

Wesentlicher Inhalt des Bebauungsplans ist der Ausschluss von Vergnügungsstätten, die Festlegung der Art der baulichen Nutzung als Kerngebiet (MK) und die allgemeine Zulässigkeit von Wohnungen im Kerngebiet. Die Bebauungsplanänderung dient dem städtebaulichen Ziel der Stadt Backnang, die Innenstadt als zentralen Handels- und Dienstleistungsstandort zu sichern und weiterzuentwickeln. Dieser Zielsetzung steht die bisherige planungsrechtliche Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in dem Geltungsbereich des Bebauungsplans entgegen. Mit diesem Textbebauungsplan wird daher die Art der baulichen Nutzung (MK) und die Unzulässigkeit von Vergnügungsstätten festgesetzt.

Im weiteren Verfahren ist nun der Rechtsplanentwurf öffentlich auszulegen und das förmliche Anhörungsverfahren durchzuführen.